

# Merkblatt Beihilfe Ausgeschlossene Untersuchungen und Behandlungen Bundesbeihilferecht



16. April 2024

	Seite
1. Völliger Ausschluss	2
2. Teilweiser Ausschluss	2

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Bund\_6\_4 04/24

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz  
Ludwig-Erhard-Allee 19  
76131 Karlsruhe  
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle  
Birkenwaldstraße 145  
70191 Stuttgart  
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung  
Landesbank Baden-Württemberg  
BIC: SOLADEST600  
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Sie erreichen uns  
montags bis freitags  
von 8:00 Uhr  
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail  
[www.kvbw.de](http://www.kvbw.de)  
[beihilfe@kvbw.de](mailto:beihilfe@kvbw.de)

# Merkblatt Beihilfe

## Ausgeschlossene Untersuchungen und Behandlungen

### Bundesbeihilferecht

Nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 4 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) ist die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nachstehender Untersuchungen und Behandlungen sowie der dabei verwendeten Materialien, Arznei- und Verbandmittel ganz bzw. teilweise ausgeschlossen:

## 1. Völliger Ausschluss

Anwendung tonmodulierter Verfahren, Audio-Psycho-Phonologische Therapie (zum Beispiel nach Tomatis, Hörtraining nach Volf, audiovokale Integration und Therapie, Psychophonie-Verfahren zur Behandlung einer Migräne)

Atlas-therapie nach Arlen

Autohomologe Immuntherapien

Autologe-Target-Cytokine-Therapie nach Klehr

Ayurvedische Behandlungen, zum Beispiel nach Maharishi

Behandlung mit nicht beschleunigten Elektronen nach Nuhr

Biophotonen-Therapie

Bioresonatorentests

Blutkristallisationstests zur Erkennung von Krebserkrankungen

Bogomoletz-Serum

Brechkraftverändernde Operation der Hornhaut des Auges (Keratomileusis) nach Barraquer

Bruchheilung von Eingeweiden (Hernien) ohne Operation

Colon-Hydro-Therapie und ihre Modifikationen

Computergestützte mechanische Distaktionsverfahren zur nichtoperativen segmentalen Distraction an der Wirbelsäule (zum Beispiel SpineMED-Verfahren, DRX 9000, Accu-SPINA)

Cytotoxologische Lebensmitteltests

DermoDyne-Therapie (DermoDyne-Lichtimpfung)

Elektroneuralbehandlungen nach Croon

Elektronneuraldiagnostik

Epidurale Wirbelsäulenkathetertechnik nach Racz

Frischzellentherapie

Ganzheitsbehandlungen auf bioelektrisch-heilmagnetischer Grundlage (zum Beispiel Bioresonanztherapie, Decoderdermographie, Elektroakupunktur nach Voll, elektronische Systemdiagnostik, Medikamententests nach der Bioelektrischen Funktionsdiagnostik, Mora-Therapie)

Gezielte vegetative Umstimmungsbehandlung oder gezielte vegetative Gesamtumschaltung durch negative statische Elektrizität

Heileurhythmie

Höhenflüge zur Asthma-oder Keuchhustenbehandlung

Hornhautimplantation refraktiv zur Korrektur der Presbyopie

Immunoaugmentative Therapie

Immunsereen (Serocytol-Präparate)

Isobare- oder hyperbare Inhalationstherapien mit ionisiertem oder nichtionisiertem Sauerstoff oder Ozon einschließlich der oralen, parenteralen oder perkutanen Aufnahme (zum Beispiel hämatogene Oxydationstherapie, Sauerstoff-Darmanierung, Sauerstoff-Mehrschritt-Therapie nach von Ardenne)

Kinesiologische Behandlung

Kirlian-Fotografie

Kombinierte Serumtherapie (zum Beispiel Wiedemann-Kur)

Konduktive Förderung nach Petö

Laser-Behandlung im Bereich der physikalischen Therapie

Neurostimulation nach Molsberger

Neurotopische Diagnostik und Therapie

Niedrig dosierter, gepulster Ultraschall

Osmotische Entwässerungstherapie

Photobiomodulation (PBM) bei trockener altersbedingter Makuladegeneration (AMD)

Photodynamische Therapie in der Parodontologie

Psycotron-Therapie

Pulsierende Signaltherapie

Pyramidenenergiebestrahlung

Regeneresen-Therapie

Reinigungsprogramm mit Megavitaminen und Ausschwitzen

Rolfing-Behandlung

Schwingfeld-Therapie

SIPARI-Methode

Thermoregulationsdiagnostik

Transorbitale Wechselstromstimulation bei Optikusatrophy (z. B. SAVIR-Verfahren)

Trockenzellentherapie

Vaduril-Injektionen gegen Parodontose

Vibrationsmassage des Kreuzbeins

visuelle Restitutionstherapie

Zellmilieu-Therapie

## 2. Teilweiser Ausschluss

Chelattherapie

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von Schwermetallvergiftung, Morbus Wilson und Siderose.

# Merkblatt Beihilfe

## Ausgeschlossene Untersuchungen und Behandlungen

### Bundesbeihilferecht

Alternative Schwermetallausleitungen gehören nicht zur Behandlung einer Schwermetallvergiftung.

Extrakorporale Stoßwellentherapie (ESWT) im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich  
Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von Tendinosis calcarea, Pseudarthrose, Fasziiitis plantaris, therapierefraktäre Epicondylitis humeri radialis und therapierefraktäre Achillodynie. Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der ESWT sind Gebühren nach Nummer 1800 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte beihilfefähig. Daneben sind keine Zuschläge beihilfefähig.

Hyperbare Sauerstofftherapie (Überdruckbehandlung)  
Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von Kohlenmonoxidvergiftung, Gasgangrän, chronischen Knocheninfektionen, Septikämien, schweren Verbrennungen, Gasembolien, peripherer Ischämie, diabetisches Fußsyndrom ab Wagner Stadium II oder von Tinnitusleiden, die mit Perzeptionsstörungen des Innenohres verbunden sind.

Hyperthermiebehandlung  
Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Tumorbehandlungen in Kombination mit Chemo- oder Strahlentherapie.

Klimakammerbehandlungen  
Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben und die Beihilfestelle aufgrund des Gutachtens von einem Arzt, den sie bestimmt, vor Beginn der Behandlung zugestimmt hat.

Lanthasol-Aerosol-Inhalationskur  
Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Aerosol-Inhalationskuren mit hochwirksamen Medikamenten, zum Beispiel mit Aludrin, durchgeführt werden.

Magnetfeldtherapie  
Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von atrophen Pseudoarthrosen, bei Endoprothesenlockerung, idiopathischer Hüftnekrose und verzögerter Knochenbruchheilung, wenn die Magnetfeldtherapie in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie durchgeführt wird, sowie bei psychiatrischen Erkrankungen.

Modifizierte Eigenblutbehandlung

a) Zahnheilkunde

Aufwendungen für eine Behandlung mit autologen Thrombozytenkonzentraten wie plättchenreiches Plasma (PRP) und plättchenreiches Fibrin (PRF) sind nur beihilfefähig nach Extraktion eines Zahnes oder mehrerer Zähne

aa) zum Volumenerhalt des Knochens beispielsweise Alveolarfortsatzes (postextraktioneller, zum Beispiel präimplantologisch indizierter Kieferkammerhalt; Socket/Ridge Preservation) oder

bb) zur Verbesserung der Alveolenheilung und Reduktion des Alveolitis-Risikos (PRF als solide PRF-Plug-Matrix) insbesondere im Rahmen einer operativen Weisheitszahnentfernung.

b) Augenheilkunde

Aufwendungen für eine Behandlung mit autologen Serumaugentropfen aus Eigenblut als Tränenersatzstoff sind nur beihilfefähig bei einer trockenen Glandulae tarsales (Meibom-Drüsen-Dysfunktion, Sicca-Syndrom, Keratokonjunktivitis sicca etc.).

Ozontherapie

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Gasinsufflationen, wenn damit arterielle Verschlusskrankungen behandelt werden. Vor Aufnahme der Behandlung ist die Zustimmung der Beihilfestelle einzuholen.

Radiale extrakorporale Stoßwellentherapie (r-ESWT)

Aufwendungen sind nur beihilfefähig im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich bei Behandlung der therapierefraktären Epicondylitis humeri radialis oder einer therapierefraktären Fasciitis plantaris. Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der r-ESWT sind Gebühren nach Nummer 302 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte beihilfefähig. Zuschläge sind nicht beihilfefähig.

Therapeutisches Reiten (Hippotherapie)

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei ausgeprägten cerebralen Bewegungsstörungen (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung, sofern die ärztlich verordnete Behandlung von Angehörigen der Gesundheits- oder Medizinalfachberufe (zum Beispiel Krankengymnast) mit entsprechender Zusatzausbildung durchgeführt wird. Die Aufwendungen sind entsprechend den beihilfefähigen Höchstbeträgen für Krankengymnastik beihilfefähig.

Thymustherapie und Behandlung mit Thymuspräparaten

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Krebsbehandlungen, wenn andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben.

Visusverbessernde Maßnahmen

sind nur dann beihilfefähig, wenn die Beihilfestelle den Maßnahmen vor Aufnahme der Behandlung zugestimmt hat.

a) Austausch natürlicher Linsen:

Bei einer reinen visusverbessernden Operation sind Aufwendungen nur beihilfefähig, wenn der Austausch die einzige Möglichkeit ist, um eine Verbesserung des Visus zu erreichen. Die Aufwendungen für die Linsen sind dabei nur bis zur Höhe der Kosten einer Monofokallinse, höchstens bis zu 270 Euro pro Linse beihilfefähig, die betragliche Begrenzung gilt auch für Linsen bei einer Kataraktoperation.

b) Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung:  
Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Korrektur durch eine Brille oder Kontaktlinsen nach augenärztlicher Feststellung nicht möglich ist.

c) Implantation einer additiven Linse, auch einer Add-on-Intraokularlinse:

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Implantation die einzige Möglichkeit ist, um eine Verbesserung des Visus zu erreichen.

# Merkblatt Beihilfe

## Ausgeschlossene Untersuchungen und Behandlungen

### Bundesbeihilferecht



16. April 2024

d) Implantation einer phaken Intraokularlinse:  
Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Implantation die einzige Möglichkeit ist, um eine Verbesserung des Visus zu erreichen.